

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof

Präambel

Neben der vorrangigen Gewährung von Unterkunft in den Stiftungsgebäuden gewähren die Stiftungen auch Zuwendungen für soziale, mildtätige und gemeinnützige Zwecke für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe, in der Hansestadt Lüneburg.

Die vorliegende Richtlinie soll dabei die bestehenden Regelungen der Stiftungssatzungen hinsichtlich der Förderpolitik konkretisieren. Die dort getroffenen formalen Regelungen zur Zuständigkeit, zu den Wertgrenzen etc. bleiben unberührt.

1. Zuwendungszweck

Zuwendungen können für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Zwecke der Altenhilfe, gewährt werden.

Das Ziel der Förderung ist sozial bedürftigen und benachteiligten Personen eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur. Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und lokale Solidarität sind darin zu verwirklichende Werte. Praktische Hilfe durch Begegnung, Beratung und Unterstützung im Alltagsleben verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

Der Zuwendungszweck wird vorzugsweise erfüllt, wenn die Lebensqualität insbesondere älterer Personen in der Hansestadt Lüneburg verbessert wird, indem

- die Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen und eines entsprechenden Umfeldes unterstützt,
- Schwierigkeiten, am Leben in der Gemeinschaft in angemessener Weise teilzunehmen, überwunden oder gemildert werden oder
- die Teilhabe am öffentlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur ermöglicht oder unterstützt wird.

3. Zuwendungsempfängende

(1) Nach § 4 der Stiftungssatzungen dürfen Zuwendungen an die Hansestadt Lüneburg oder an andere gemeinnützige Stiftungen geleistet werden, soweit damit Zwecke erfüllt werden, die denen der Stiftungen vergleichbar sind. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Zuwendungen entsprechend weiterzuleiten; der Letztempfänger muss die Kriterien der Gemeinnützigkeit im

Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllen.

(2) Das geförderte Projekt muss in Lüneburg durchgeführt werden bzw. die geförderte Institution in Lüneburg ortsansässig sein.

(3) Einzelne natürliche Personen können wegen des Vorrangs der sozialen Leistungssysteme nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können für gemeinnützige Vorhaben, Projekte und Institutionen, die geeignet sind, den Zweck (Ziffer 1) zu verwirklichen, vergeben werden. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen konzeptionell schlüssig beschrieben sein und eine Erfolgsbeurteilung der Maßnahme ermöglichen.
- (2) Die Projekte sollen geeignet sein, eine langfristige vorbildhafte Breitenwirkung zu erzielen.
- (3) Pflichtaufgaben öffentlicher Aufgabenträger sind nicht zuwendungsberechtigt.
- (4) Besondere öffentliche Finanzierungsmittel sind jeweils vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch die Gewährung von Finanzmitteln als Anteilsfinanzierung oder als pauschale Projektförderung (Festbetragsfinanzierung). Eine Zuwendung für dauerhafte (d.h. wiederkehrender) Projekte wird für ein Jahr gewährt, wobei eine weitere Zuwendung möglich ist, wenn durch den Verwendungsnachweis der erzielte Erfolg zu erkennen ist. Eine Zuwendung über den beantragten Zeitraum hinaus, kann in Aussicht gestellt werden.

Die Stiftungen verwenden dazu die aus laufenden Erträgen erwirtschafteten Überschüsse der abgeschlossenen Vorjahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für die Förderung von Projekten bzw. für institutionelle Förderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtliche Grundlagen AGVO bzw. Deminimisverordnung.

7. Anweisungen zum Verfahren

Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.08. für das darauffolgende Jahr schriftlich zu stellen. Ausnahmsweise kann die Antragsstellung für das Zuwendungsjahr 2025 bis spätestens zum 01.10.2024 erfolgen. Sie müssen eine klar umrissene, vollständige Beschreibung des Vorhabens, der voraussichtlichen Kosten, erzielbarer Erträge, der vorhandenen Eigenmittel und des angestrebten Erfolgs enthalten.
- (2) Der Antragsteller muss erwarten lassen, dass er das Vorhaben erfolgreich durchführen kann. Der Antragsteller muss versichern, die Mittel im Rahmen der Aufgabenstellung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Zuwendungsanträge sind, sofern es sich nicht um andere gemeinnützige Stiftungen handelt, über die Hansestadt Lüneburg zu stellen.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Stiftungsverwaltung prüft, ob die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Beratung über die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Stiftungsrat. Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen richtet sich nach § 7 Abs. 1 der jeweiligen Stiftungssatzung. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt.
- (2) Die Zuwendung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Zuwendung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Dem Zuwendungsbescheid liegen die allgemeinen Nebenbestimmungen nach Ziffer 6 zugrunde.

- (3) Eine Auszahlung der Mittel kann nur nach schriftlicher Anforderung durch den Antragsteller (Mittelabruf) unter Vorlage entsprechender Belege bei der Hansestadt Lüneburg erfolgen. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Mittel.
- (4) Die bewilligten Mittel sind jeweils bis Ende Januar des Folgejahres abzurufen, andernfalls verfallen sie.

Nachweisverfahren

- (1) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.
- (2) Die Verwendung der gewährten Mittel wird überprüft und ist der Hansestadt Lüneburg in geeigneter Weise (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) nachzuweisen. Der erreichte Erfolg ist darzulegen.
- (3) Bei Projekt- und institutionellen Zuwendungen hat ein Erfolgsnachweis regelmäßig im Februar jeden Jahres zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lüneburg als Zuwendungsempfänger, die aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben den Nachweis für Förderungen eines Jahres jeweils bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erbringen hat.
- (4) Die Stiftung behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die Bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids.

8. Schlussbestimmung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten überprüft. Die bisherige Richtlinie, basierend auf dem Ratsbeschluss vom 01.11.2019 tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

Kalisch

(Oberbürgermeisterin)

Beschlossen vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 20.06.2024